

# Geschäftsbedingungen

Alle Angebote und Leistungen der Schneller GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Schneller GmbH erkennt der Auftraggeber die Geltung der nachstehenden AGB an. Diese gelten auch für zukünftige Geschäftskontakte, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich in ein Vertragsverhältnis einbezogen werden. Der Geltung abweichender oder entgegenstehender AGB eines Auftraggebers wird widersprochen, soweit die Schneller GmbH nicht ausdrücklich und schriftlich ihr Einverständnis mit deren Geltung erklärt hat.

## 1. Preisangebot

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preisangebote werden in € angegeben und sind, wenn nichts anderes erwähnt ist, Preise, die keine Mehrwertsteuer enthalten und gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

## 2. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) wird unter dem Tage des Abgangs der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt. Liegt bei Fertigstellung oder nach Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei dem Lieferanten eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt. Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug in Euro zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto bis zu 2 % gewährt. Beträge für Einzelaufträge und Abrufe bis zu 25,- Euro sind bei Lieferung in bar zahlbar. Bei kleinen Beträgen gilt Nachnahmesendung als gewerbetüblich. Bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien durch den Lieferanten ist dieser berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. Der Auftraggeber kann Zurückbehaltungsrechte oder die Aufrechnung mit eigenen Gegenforderungen nur dann geltend machen, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag an dem die Gutschriftenanzeige bei dem Lieferanten eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferanten das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen hat der Lieferant das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Lieferanten. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferanten übergeht. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten, welcher diese Abtretung hierdurch annimmt. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Lieferanten mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

## 4. Lieferungen

gelten ab Lieferwerk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen, ansonsten ist die Ware nur nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

## 5. Lieferzeit

Sind keine Liefertermine vereinbart worden, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der An..., Fertigungsmuster, Klichs usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Lieferant nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Vom Lieferanten nicht zu vertretende Betriebsstörungen sowohl im eigenen Bereich als auch im fremden, von denen die Herstellung und der Transport wesentlich abhängig sind, führen zu einer der Dauer der Betriebsstörung entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist. Als Betriebsstörungen in diesem Sinne gelten außer allen sonstigen Hemmnissen die der Lieferant bei objektiver Betrachtungsweise nicht selbst zu erwarten hat, insbesondere allgemeine Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsgenässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr sowie alle ausgedehnten Brände.

## 6. Leistungsstörungen, Schadensersatz

Zur Leistung von Schadensersatz ist der Auftragnehmer nur in folgenden Fällen verpflichtet:

- 1) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- 2) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz
- 3) Übernahme von Garantien und Arglist
- 4) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten)
- 5) ansonsten nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Soweit für den Auftragnehmer eine Schadensersatzpflicht ausschließlich aufgrund des Verschuldensgrads gemäß vorstehender Nr. 5 besteht, wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens.

## 7. Abnahmeverzug

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug und hat der Lieferant fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Abnahme gesetzt, steht ihm das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

## 8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Waren und Ausfallmuster sind vom Auftraggeber nach dem Eintreffen am Bestimmungsort mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen und zu behandeln. Die Prüfung hat sich auf alle für die vertraglich vorgesehene Verwendung wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Einwendungen wegen erkennbarer Mängel der Beschaffenheit oder der Stückzahl von gelieferten Produkten hat der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich nach Erhalt der Lieferung zu rügen. Für versteckte Mängel besteht eine Obliegenheit des Kunden zur unverzüglichen und schriftlichen Mängelrüge nach Bekanntwerden des Mangels. Die Nichtbeachtung der Rügeobliegenheit führt zum Verlust des Gewährleistungsanspruchs. Soweit sich Mängel nur auf einen Teil der Lieferung beschränken, kann nur dieser Teil der Lieferung beanstandet werden, sofern eine Trennung der mangelbefreiten und der mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, wird die Gewährleistungspflicht für Mängel auf 1 Jahr begrenzt. Bei Mängeln ist der Auftraggeber zunächst nur berechtigt,

Nacherfüllung oder Minderung zu verlangen. Scheitert die Nacherfüllung, ist diese unzulässig oder besteht objektiv kein Interesse des Auftraggebers an dieser, kann der Auftraggeber auf andere Gewährleistungsrechte übergehen. Für Mängel aufgrund Verwendung ungeeigneter Ausgangsmaterialien – insbesondere bzgl. Lichtechtheit, Farbabweichungen, Klebung, Lackierung, Imprägnierung, Beschichtung – haftet der Lieferant nur, wenn die fehlende Eignung der Materialien nach dem Stand der Technik spätestens im Zeitpunkt der Abnahme der Waren objektiv erkennbar war.

## 9. Vom Auftraggeber beschafftes Material,

gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Mengen. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. Bei Zurverfügungstellen des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgaben bei Druckzurichtungen und Fortdruck durch Beschneidung, Ausstanzen und dergleichen Eigentum des Lieferanten. Soweit der Auftraggeber dem Lieferanten Material aller Art zur Verfügung stellt, werden die zur Herstellung der Druckstöcke notwendigen Arbeiten berechnet.

## 10. Verpackung

aus Papier oder Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

## 11. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster

werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

## 12. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Lieferanten. Nachdruck oder Vervielfältigung – gleichgültig in welchem Verfahren – auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung des Lieferanten nicht zulässig. Druckplatten (Metallplatten, Steine usw.), Zylinder, Lithographien, Kopiervorlagen (Negative und Diapositive auf Film oder Glas), Matrern, Stanzen und dergleichen bleiben Eigentum des Lieferanten (Druckerei), auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Druckstöcke (Original- und Duplikatklichs) und Prägeplatten bleiben Eigentum des Lieferanten (Druckerei), es sei denn, dass sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Umdrucke von Lithographien und Kopien von Kopiervorlagen an den Besteller zu liefern. Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt der Lieferant keine Haftung.

## 13. Versicherungen

Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere, zur Aufbewahrung übergebener Stehsatz, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

## 14. Satzfehler

werden kostenfrei bereinigt; dagegen werden von dem Lieferanten infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“, letzte Ausgabe, maßgebend.

## 15. Korrekturabzüge

Undrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Lieferanten druckreif erklärt zurückzugeben. Der Lieferant haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler und fermündlich aufzugebene Änderungen. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers.

## 16. Mehr- oder Minderlieferung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, produktionsbedingte Überlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen. Bei einem Lieferumfang von unter 500 kg oder besonders schwieriger Ausführung sind mangels abweichender Vereinbarungen höhere Toleranzen bis zu maximal 20 % zulässig.

## 17. Periodische Arbeiten

Soweit für periodische Arbeiten nicht besondere vertragliche Abmachungen zugrunde liegen, gilt Folgendes: Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurde, können nur unter Einbehalt einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Im Falle von Zahlungsverzug kann der Lieferant fristlos kündigen.

## 18. Das Auflagern und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen

wie z.B. Druckarbeiten, Stehsatz, Mono- und TTS-Rollen, Matrern, Druckplatten aller Art, fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist besonders zu vergüten.

## 19. Datei

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die von ihm dem Auftragnehmer bei der Aufnahme oder im späteren Verlauf der Geschäftsbeziehungen angebotenen personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer im Sinne des BDSG verarbeitet, insbesondere gespeichert werden.

## 20. Firmentext und Betriebs-Kenn-Nummer

Der Lieferant behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebs-Kenn-Nummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

## 21. Mündliche Abmachungen

bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

## 22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirkamskeit

22.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.

22.2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.